
S 9 KR 1409/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 1409/19
Datum	13.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 300/20
Datum	08.06.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen einer Untätigkeitsklage über die Bescheidung eines Widerspruchs der Klägerin vom 15.04.2019 gegen eine Abgabennachricht der Beklagten vom 13.02.2019.

Die im Jahre 19xx geborene Klägerin ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Mit einem am 30.01.2019 bei der Beklagten eingegangenen Antrag beantragte die Klägerin die Versorgung mit Hörrgeräten. Die Beklagte teilte der Klägerin mit Schreiben vom 13.02.2019 mit, dass eine Prüfung ergeben habe, dass für das beantragte Hilfsmittel ein anderer Leistungsträger zuständig sei. Der Antrag sei gemäß [§ 14](#) des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) an den Träger der Rentenversicherung weitergeleitet worden.

Der Träger der Rentenversicherung lehnte den Antrag auf Versorgung mit Hörrgeräten mit Bescheid vom 04.04.2019 mit der Begründung ab, es bestehe

keine Notwendigkeit einer Versorgung Ã¼ber die Basisversorgung der Krankenkasse hinaus.

Mit Schreiben vom 15.04.2019 legte die KlÃ¤gerin gegen das Schreiben der Beklagten vom 13.02.2019 Widerspruch ein.

Die KlÃ¤gerin hat am 06.08.2019 UntÃ¤rtigkeitsklage erhoben. Sie fÃ¼hrt an, die Abgabe an den TrÃ¤ger der Rentenversicherung sei zu spÃ¤t erfolgt. Die KlÃ¤gerin sei zustÃ¤ndig geblieben. Das Weiterleitungsschreiben vom 13.02.2019 sei bei dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung erst am 20.02.2019 eingegangen. Ã¼ber den Antrag der KlÃ¤gerin sei nicht binnen der dreiwÃ¶chigen Frist des [Ã§ 13 Abs. 3a](#) des Sozialgesetzbuches FÃ¼nftes Buch â Gesetzliche Krankenversicherung â (SGB V) entschieden worden, weshalb die Genehmigungsfiktion eingetreten sei. Die Beklagte habe Ã¼ber den Widerspruch vom 15.04.2019 noch nicht entschieden, weshalb die Erhebung einer UntÃ¤rtigkeitsklage geboten sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihren Widerspruch vom 15.04.2019 gegen den Bescheid der Beklagten vom 13.02.2019 (ohne Rechtsmittelbelehrung) nach MaÃgabe der gesetzlichen Vorschriften unverzÃ¼glich zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie fÃ¼hrt an, dass der bei ihr am 30.01.2019 eingegangene Antrag fristgemÃ am 13.02.2019 an den TrÃ¤ger der Rentenversicherung weitergeleitet worden sei.

BezÃ¼glich des Sach- und Streitstandes im Ã¼brigen wird verwiesen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

I. Mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten konnte die Kammer ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gem. [Ã§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden.

II. Die auf die Bescheidung des Widerspruchs vom 15.04.2019 gerichtete UntÃ¤rtigkeitsklage ([Ã§ 88 Abs. 2 SGG](#)) bleibt ohne Erfolg.

Gem. [Ã§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) ist die UntÃ¤rtigkeitsklage dann, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden ist, nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulÃ¤ssig. Nach Satz 2 der Vorschrift setzt das Gericht das Verfahren dann, wenn ein zureichender Grund dafÃ¼r vorliegt, dass der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlÃ¤ngert werden kann. SchlieÃlich bestimmt Satz 3, dass wenn innerhalb dieser Frist dem Antrag stattgegeben wird, die Hauptsache fÃ¼r erledigt zu erklÃ¤ren ist. SchlieÃlich gilt nach [Ã§ 88 Abs. 2 SGG](#) die Regelung des Abs. 1, wenn Ã¼ber einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der MaÃgabe, dass als angemessene Frist eine solche von drei

Monaten gilt.

Bei der Abgabennachricht vom 13.02.2019 handelt es sich mangels Regelungswirkung bereits nicht um einen Verwaltungsakt; die Abgabennachricht nach [Â§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX](#) a. E. hat allein informatorischen Charakter.

Gem. [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX](#) stellt der Rehabilitationstr ger dann, wenn Leistungen zur Teilhabe beantragt werden, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem f r ihn geltenden Leistungsgesetz f r die Leistung zust ndig ist; bei den Krankenkassen umfasst die Pr fung auch die Leistungspflicht nach [Â§ 40 Abs. 4 SGB V](#). Satz 2 bestimmt weiter, dass wenn der Rehabilitationstr ger bei der Pr fung feststellt, dass er f r die Leistung insgesamt nicht zust ndig ist, er den Antrag unverz glich dem nach seiner Auffassung zust ndigen Rehabilitationstr ger zuleitet und den Antragsteller hier ber unterrichtet.

Die Systematik des [Â§ 14 SGB IX](#) w rde unterlaufen, w re dem Hilfesuchenden gegen eine Abgabennachricht Rechtsmittel er ffnet. Denn durch die Regelung des [Â§ 14 SGB IX](#) soll im Verh ltnis zum Hilfesuchenden abschlie end Klarheit  ber die Zust ndigkeit geschaffen werden. Dem w rde es zuwiderlaufen, k nnte der Hilfebed ftige eine zweite Entscheidung  ber seinen Leistungsanspruch gegen ber dem erstangegangenen Tr ger, der fristgem   weitergeleitet hat, erreichen. Die Rechte des Hilfesuchenden werden dadurch nicht verk rzt, denn der zweitangegangene Tr ger muss den Anspruch unter allen denkbaren Anspruchsgrundlagen zu pr fen, d.h. auch nach Ma gabe des SGB V. Anders als die Kl gerin meint, ist die Abgabe auch nicht versp tet, sondern innerhalb der vierzehnt gigen Frist erfolgt. Denn ma geblich ist allein der Zeitpunkt der Absendung der Beklagten. Unerheblich ist, wann der Antrag bei dem Tr ger der Rentenversicherung eingegangen ist. Dementsprechend liegen auch die Voraussetzungen des [Â§ 13a SGB V](#) nicht vor.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

Erstellt am: 18.06.2020

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024